

schaft handelt, um so konkreter. Obschon die Frage, inwieweit Laien Teilhaber einer geistlichen Gemeinschaft des früheren Mittelalters sein konnten, nicht nur für den Theologen, sondern auch für den Historiker überaus wichtig erscheint¹⁵⁵), hat sich die Forschung — soweit wir sehen — damit noch nicht grundsätzlich beschäftigt. Sicherlich gibt es mannigfache verbindende wie trennende Symptome zwischen dem Kleriker- und dem Laienstand. Solche finden sich auch im Bereich des Gebetsgedächtnisses. Wird etwa der *Ordo clericorum* vom *Ordo laicorum* unterschieden¹⁵⁶), werden die nach Konventen gegliederten geistlichen Gemeinschaften von den Wohltätern getrennt ins Gedenkbuch eingeschrieben¹⁵⁷), begegnen Mönchsgemeinschaften ohne Abt, da dieser ein Laie, ein Laienabt, gewesen ist¹⁵⁸), so sind solche Erscheinungen der Ausdruck eines in sich abgeschlossenen geistlichen Standes- und Gemeinschaftsbewußtseins. Lassen hingegen die geistlichen Brüder- und Schwesterngemeinschaften Wohltäter und Verwandte aus dem Laienstande an

¹⁵⁵) Dies zeigt etwa eine Erscheinung wie das sog. „Königskanonikat“, dazu A. Schulte, *Deutsche Könige, Kaiser, Päpste als Kanoniker an deutschen und römischen Kirchen*, HJb. 54 (1934) 137 ff., Neudruck in der Reihe „Libelli“ der Wiss. Buchgesellsch. 70 (1960); Klewitz (wie Anm. 218) S. 134 ff., Neudruck S. 41 ff. Korrekturnachtrag: neuerdings J. Fleckenstein, *Rex canonicus, Über Entstehung und Bedeutung des mittelalterlichen Königskanonikates*, in: *Festschrift Percy Ernst Schramm* 1 (1964) 57 ff. In diesem Zusammenhang ist interessant, daß die Könige Dagobert, Pippin, Karl, Ludwig und Gottfried (?) unter den Verstorbenen der Konstanzer Domkanoniker aus dem 9. Jh. eingeschrieben worden sind, MG. Lib. Confr., ed. Piper, S. 247.

¹⁵⁶) So hat man im fragmentarisch erhaltenen Gedenkbuch von St. Gallen, als dessen Einträge nach einer gewissen Zeit neu geordnet wurden, die Frauen und Männer aus dem Laienstande nochmals getrennt eingeschrieben, vgl. MG. Lib. Confr., ed. Piper, S. 50 ff.; *NOMINA FEMINARUM LAICARUM*; die entsprechende Männerliste findet sich wenigstens zum Teil ebd. 89 f.; vgl. auch ebd. 25: *ITEM CLERICORUM*, offenbar die Fortsetzung einer Liste von *NOMINA CLERICORUM*. — Eine strenge Trennung nach *ordines* liegt der Anlage des Gedenkbuches von St. Peter in Salzburg zugrunde, MG. Necrol. 2, 6 ff.

¹⁵⁷) Dies zu tun, war z. B. bei der Anlage des Reichenauer Gedenkbuches vorgesehen, MG. Lib. Confr., ed. Piper, S. 154: *Incipiunt Capitula* (es handelt sich um das Verzeichnis der geistlichen Gemeinschaften, deren Mitglieder ins Gedenkbuch eingeschrieben werden sollten und zum größten Teil auch tatsächlich eingeschrieben worden sind), dann folgen ebd. 262 ff.: *NOMINA AMICORUM* und 292 ff.: *NOMINA DEFUNCTORUM, QUI PRESENS COENOBII SUA LARGITATE FUNDAUERUNT*.

¹⁵⁸) Vgl. die Mönchsliste des Klosters Flavigny im Reichenauer Verbrüderungsbuch (MG. Lib. Confr., ed. Piper, S. 225), in der *Sarulfus*, der Dekan des Klosters, die Liste anführt, während der Abt, in diesem Falle der „Laienabt“ Graf Warin, als Leiter der Abtei nicht verzeichnet ist, M. Quantin, *Cartulaire général de l'Yonne* 2 (1860) 3 Nr. 3.